



System der Warnstufen

Leitindikatoren:	Warnstufen		
	1	2	3
Neuinfektionen (Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl)	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
Hospitalisierung (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner)	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren überschritten**, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Ausweitung** der **3G**-Regeln erfolgt ab **Warnstufe 1** - oder - bei einer **Inzidenz über 50**

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfectionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.

Aufbau der Corona-Verordnung ab dem 25. August

Allgemeiner Teil:

Basisschutzmaßnahmen, die für **ALLE** und **IMMER** gelten:

Abstand - Händehygiene sowie
medizinische Masken in öffentlich- / im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs
zugänglichen Innenräumen

Unabhängig von Warnstufen und Inzidenzwerten

Besonderer Teil 1: 3G

- 3G-Regelung (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und Getestete) ab Warnstufe 1
- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis 1000 Personen (mit Ausnahmen)
 - Innengastronomie
 - Beherbergung (Test bei Anreise + zweimal pro Woche des Aufenthalts)
 - körpernahe Dienstleistungen
 - Sport in geschlossenen Räumen

Warnstufe 1

Besonderer Teil 2:

„Superspreading Events“

- Weitergehende Sonderregelungen für Bereiche mit hoher Gefahr für Mehrfachansteckungen
- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen genehmigungspflichtig (bis 25.000 Personen)
 - Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars (Kapazitätsbegrenzung 50%)

Unabhängig von Warnstufe

Besonderer Teil 3: Sonderregelungen

- Regelung für Saisonarbeiter*innen
- Kita und Schulen (Testkonzept, etc.)
- Zutritt zu Krankenhäusern, Alten- & Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenpflege (3G-Regelung)
- Wahlen

Unabhängig von Warnstufe

Ausblick (Eskalationsstufe)

Verschärfungen der Schutzmaßnahmen ab einem gravierenden Infektionsgeschehen (Warnstufe 2 oder 3)
Regelung durch die jeweils örtlich zuständigen Behörden oder durch das Land

Warnstufe 2 und 3

Die 3G-Regel im Überblick



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:
 Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.
 Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:
 Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:
 - PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
 - PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
 - Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

3G gilt unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

- in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen
- Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen
- Großveranstaltungen bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 Personen
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

Erweiterte 3G-Regelung bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

- Gastronomie und Tourismus**
- Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
 - Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.
- Körpernahe Dienstleistungen**
- z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc.
 - Prostitution
 - Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.
- Sport**
- Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
 - Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen
- Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen**
- in geschlossenen Räumen bei mehr als 25 bis zu 1.000 Teilnehmenden (Ausnahme u.a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

+++ WICHTIG: KEIN Zutritt oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen ohne 3G möglich +++



Wichtigste Corona-Regelungen im Überblick



Generelle Regelungen

(ohne Warnstufe bzw. Inzidenz **unter** 50)

Kontaktregelungen

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Keine Beschränkung bei Feiern – allerdings empfehlen wir bei Feierlichkeiten die 3G-Regel

Gastronomie & Tourismus

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- nur Dokumentation der Kontaktdaten
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Lokale u.ä. **nur mit 3G-Regel** und Kapazitätsbeschränkung

Dienstleistungen & Handel

- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdaten bei körpernahen Dienstleistungen

Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- 3G-Regel ab 1.000 Teilnehmende

plus erweiterte (3G-) Regelungen ab: **Warnstufe 1** oder **Inzidenz ÜBER 50**

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne 3G-Nachweis

Kontaktregelungen

- 3G-Regel bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

Gastronomie & Tourismus

- 3G-Regel in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt.

Dienstleistungen & Handel

- 3G-Regel bei körpernahen Dienstleistungen

Sport

- 3G-Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 3G-Regel bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen – gilt auch für Kinos, Theater, Spielhallen u.ä.